

GWM ORA 03



SERVICE- & GARANTIE- HEFT



STANDARDGARANTIEN

Ihr GWM ORA wurde nach hohen Standards gebaut und vor dem Verlassen des Werks gründlich überprüft, um viele Kilometer störungsfreien Fahrens zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird Ihr GWM ORA vor der Auslieferung von einem autorisierten Servicepartner einer umfassenden Inspektion unterzogen. Sobald Ihr Fahrzeug auf der Straße ist, ist es durch ein umfassendes Garantiepaket abgesichert:

- **5 Jahre Garantie ohne Kilometerbegrenzung**
- **8 Jahre / 160.000 Kilometer Garantie auf die Hochspannungsbatterie**
- **5 Jahre Garantie ohne Kilometerbegrenzung auf den Lack**
- **12 Jahre Korrosionsschutzprogramm ohne Kilometerbegrenzung**

Als Besitzer eines GWM ORA können Sie einen hohen Servicestandard von jedem der autorisierten GWM ORA-Servicepartner erwarten, die alle auf der GWM ORA-Website aufgeführt sind.

Der Erstbesitzer und alle nachfolgenden Besitzer des Fahrzeugs während der Garantiezeit haben Anspruch auf die Leistungen der GWM ORA STANDARDGARANTIE.

WAS DIE GARANTIE ABDECKT

- a) Es wird garantiert, dass jedes vom Hersteller gelieferte neue GWM ORA-Fahrzeug während der Garantiezeit frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist.
- b) Jeder autorisierte GWM ORA-Servicepartner führt Reparaturen mit neuen oder wiederaufbereiteten Teilen durch, um Mängel zu beheben, die unter diese Garantie fallen.
- c) Sofern nicht anders angegeben, gilt diese Garantie für Ihr GWM ORA-Fahrzeug für 60 Monate ohne Kilometerbegrenzung ab dem Zulassungsdatum des Fahrzeugs oder ab dem Datum, an dem das Fahrzeug zum ersten Mal in Betrieb genommen wurde, je nachdem, was früher eintritt.
- d) Garantiereparaturen (Teile und Arbeit) werden kostenfrei durchgeführt. Nach der Übergabe des Fahrzeugs an den autorisierten Servicepartner für die Reparatur muss eine angemessene Frist gewährt werden.

WAS DIE GARANTIE NICHT ABDECKT

- a) Defekte, Funktionsstörungen oder Ausfälle infolge von Überlastung, Rallye- oder Rennfahrten, Geschwindigkeitstests, Verwendung auf der Rennstrecke ohne vorherige Genehmigung durch GWM ORA, Fahrlässigkeit, Änderungen, Umbauten, Manipulationen, Abtrennungen, unsachgemäßen Einstellungen oder Reparaturen, Unfällen, Einbau von Teilen, die in Qualität und Ausführung nicht den von der GWM ORA gelieferten Teilen entsprechen, Anbauteilen, unsachgemäßer Wartung oder Verwendung anderer als der empfohlenen Flüssigkeiten, Öle und/oder Schmiermittel.
- b) Reinigen und Polieren, Austausch von Filtern, verschlissene Bremsen und alle im Rahmen der regulären Wartung durchgeführten Arbeiten. Alle Einzelheiten finden Sie in der Liste der Inspektions- und Wartungsdienste in diesem Serviceheft.
- c) Ansprüche im Zusammenhang mit Pannen, d.h. Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs, Zeitverlust, Kraftstoffkosten, Kosten für Telefon, Reise oder Unterkunft, Transportverlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum, ökonomische Verluste oder Einkommensverluste.
- d) „Umweltschäden“, die durch „Niederschlag“ aus der Luft (z. B. Chemikalien, Baumharz, Vogelkot usw.), Salz, Hagel, Sturm, Blitzschlag usw. entstehen.
- e) Jedes Fahrzeug, bei dem der Kilometerstand geändert wurde.
- f) Das routinemäßige Nachfüllen von Kältemittel für Klimaanlage ist nicht abgedeckt, es sei denn, es ist im Rahmen einer Garantiereparatur erforderlich.
- g) Von der Lackgarantie ausgeschlossen sind Umweltschäden und Korrosion, die durch Stein-/Kiesschlag oder Salz-/Meeresluftschäden verursacht werden.

VERANTWORTLICHKEITEN DES EIGENTÜMERS

- a) Um die Zuverlässigkeit Ihres Fahrzeugs zu gewährleisten, ist regelmäßige Wartung entsprechend dem vorgegebenen Wartungsplan des Herstellers unerlässlich. Es wird empfohlen, dass ein autorisierter GWM ORA-Servicepartner diese Funktion innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens/Kilometerstands ausführt. Garantiereparaturen dürfen generell nur von einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner durchgeführt werden.
- b) Sie sind für den ordnungsgemäßen Betrieb Ihres GWM ORA-Fahrzeugs und dessen Pflege und Wartung gemäß den Anweisungen in den in diesem Serviceheft enthaltenen Inspektions- und Wartungsplänen verantwortlich.
- c) Sie sind für das Führen von Wartungsaufzeichnungen verantwortlich, da es notwendig sein kann zu bestätigen, dass die erforderliche Wartung an Ihrem Fahrzeug durchgeführt wurde.
- d) Um Ihr Fahrzeug nach den höchsten Standards zu warten, sollten Garantiereparaturen nur bei autorisierten GWM ORA-Servicepartnern durchgeführt werden, die auf der GWM ORA-Website aufgeführt sind.
- e) Nach dem Einsatz im Gelände müssen Sie die Unterseite Ihres Fahrzeugs auf Schäden untersuchen. Achten Sie besonders auf Gras, das sich im Bereich der Bremsen, der Lenkung, des Antriebsstrangs oder der Aufhängung angesammelt haben könnte.
- f) Regelmäßiges Reinigen und Polieren.



WAS SIE WISSEN SOLLTEN

ALLGEMEINES

- a) Gemäß dieser Garantie beabsichtigt GWM ORA, jeden Fehler, der während der Garantiezeit infolge eines Material- oder Verarbeitungsfehlers des Herstellers auftritt, kostenfrei zu reparieren. Dazu gehört auch der Austausch von Betriebsstoffen (z. B. Kühlmittel, Kältemittel usw.), wenn dies bei der Durchführung dieser Reparaturen erforderlich ist, vorausgesetzt, das Fahrzeug ist nicht zur Wartung fällig.
- b) Bitte beachten Sie die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Defekt“ und „Schaden“, wie sie in dieser Garantie verwendet werden: „Defekte“ sind abgedeckt, da GWM ORA die Verantwortung für fehlerhafte Materialien oder Herstellerarbeiten an einem qualifizierten GWM ORA-Fahrzeug übernimmt, das wir geliefert haben. Da GWM ORA jedoch keine Kontrolle über „Schäden“ hat, die z. B. durch Kollisionen, Missbrauch oder mangelnde Wartung verursacht werden und die nach der Auslieferung Ihres GWM ORA-Fahrzeugs an Sie auftreten, sind diese Schäden nicht durch diese Garantie abgedeckt.
- c) Reguläre Wartungsarbeiten sind von der Garantie ausgeschlossen, da es in der Verantwortung des Eigentümers liegt, das Fahrzeug gemäß dem in diesem Serviceheft enthaltenen Inspektions- und Wartungsplan zu warten.
- d) Damit die Klimaanlage weiterhin einwandfrei funktioniert, stellen Sie bitte sicher, dass sie regelmäßig betrieben wird (siehe Bedienungsanleitung).

BLECHE, LACK UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE

Blech-, Lack- und andere optische Mängel an Ihrem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Auslieferung an Sie sind durch diese Garantie abgedeckt. Sollten Sie jedoch derartige Mängel feststellen, informieren Sie zu Ihrem Schutz unverzüglich einen autorisierten GWM ORA-Servicepartner, da die normale Verschlechterung des Aussehens Ihres Fahrzeugs aufgrund der Nutzung und der Witterungseinflüsse nicht durch diese Garantie abgedeckt ist.

LACKGARANTIE

Für die Lackierung Ihres GWM ORA gilt eine Garantie von 5 Jahren ohne Kilometerbegrenzung gegen Herstellungsfehler des Lackmaterials, der Lackbehandlung oder Korrosion an den Oberflächen der Verkleidung.

GARANTIE FÜR HOCHSPANNUNGSBATTERIEN

Für die Hochspannungsbatterie Ihres GWM ORA gilt eine Garantie von 8 Jahren bzw. 160.000 Kilometern gegen Herstellungsfehler. Während der Nutzung des Fahrzeugs kommt es zu einer gewissen Verringerung der Batteriekapazität. Dies ist normal und wird nicht als Herstellungsfehler angesehen. Vorausgesetzt, dass der gemessene SoH-Wert vor Ablauf der Garantiezeit nicht unter 70 % fällt.

PRODUKTIONSÄNDERUNGEN

Die Hersteller und die autorisierten Servicepartner der GWM ORA behalten sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den von ihnen gebauten und/oder verkauften Fahrzeugen vorzunehmen, ohne dass dadurch eine Verpflichtung entsteht, dieselben oder ähnliche Änderungen auch an den zuvor von ihnen gebauten und/oder verkauften Fahrzeugen vorzunehmen.

Die hierin enthaltenen Erklärungen berühren nicht die gesetzlichen Rechte der Verbraucher und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Eigentümer nach dem Gesetz zustehen.

GESETZLICHE RECHTE

Diese Garantieerklärung schränkt die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers in keinerlei Weise ein.

Garantiegeber:

Great Wall Motor Deutschland GmbH
Max-Diamand-Straße 7
80937 München
Deutschland

Wenn Ihr Fahrzeug im Rahmen der Garantie repariert werden muss, sollten Sie sich an Ihren nächsten autorisierten GWM ORA-Servicepartner wenden, um sich beraten zu lassen und einen Termin für die Reparaturen zu vereinbaren. Jede Beanstandung sollte zunächst bei Ihrem autorisierten GWM ORA-Servicepartner eingereicht werden, bevor sie an den Garantiegeber weitergeleitet wird.

GWM ORA FAHRZEUG-MODELLBAUREIHE

LISTE DER INSPEKTIONS- UND WARTUNGSDIENSTE

Wartungspunkt	Wartungsintervall (Anzahl der Kilometer oder vor Ablauf des in Monaten angegebenen Zeitraums, je nachdem, was zuerst eintritt)										
	x 1.000 Kilometer	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300
	oder Monate	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240
1 Batterie											
2 Kühler (Oberfläche)											
3 Alle Fahrzeugleuchten											
4 Lecksuche (Öl/Wasser/Elektro/Gas)											
5 Wichtige Schrauben und Muttern											
6 Kugelnzapfen und Staubschutzkappen											
7 Bremse (Scheiben/Beläge und Feststellbremse)											
8 Reifendruck und -verschleiß*	Es wird empfohlen, den Reifendruck und den Abnutzungszustand regelmäßig durch den Benutzer zu überprüfen (Inspektion nach 1 Jahr / 10.000 km wird empfohlen). Wenn ungewöhnlicher Verschleißtrend festgestellt wird, sollten Sie rechtzeitig den Reifendruck prüfen und die Reifen wechseln.										
9 Reifenrotation*											
10 Innenraumluftfilter*	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
11 Getriebeöl	Unter allgemeinen Bedingungen sollte es wartungsfrei sein; bei häufigen Fahrten unter schwierigen Bedingungen (wiederholte Kurzstreckenfahrten, sehr staubige Straßen, extreme Kälte oder salzige/alkalische Straßenbeläge, Regen oder Schnee, überschwemmte Straßen usw.) sollte es spätestens alle 50.000 km gewechselt werden.										
12 Bremsflüssigkeit*	Sollte nicht öfter als alle 2 Jahre oder 40.000 km gewechselt werden.										
13 Kühlmittel	Sollte nicht öfter als alle 4 Jahre oder 80.000 km gewechselt werden.										

GWM ORA FAHRZEUG-MODELLBAUREIHE

LISTE DER INSPEKTIONS- UND WARTUNGSDIENSTE

Wartungspunkt	Wartungsintervall (Anzahl der Kilometer oder vor Ablauf des in Monaten angegebenen Zeitraums, je nachdem, was zuerst eintritt)										
	x 1.000 Kilometer	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300
	oder Monate	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240
14 Anzugsmoment der Schrauben, die die Fahrbatterie mit dem Fahrgestell verbinden											
15 Fahrbatterie*											
16 Hoch- und Niederspannungsanschlüsse der Fahrbatterie											
17 Kapazitätzustand der Fahrbatterie * (SoH, Isolationswiderstand der Batterie)											
18 Zustand der Karosserie											

Verwendete Symbole

I: Bedeutet „Inspektion“ (einstellen, korrigieren, reinigen oder ersetzen, falls erforderlich) E: Bedeutet „Ersatz“

*: Bedeutet, dass „unter schweren Bedingungen das Wartungsintervall entsprechend verkürzt werden sollte“

VORSICHT

- 1) Die regelmäßige Wartung sollte von autorisierten GWM ORA-Servicepartnern oder -Werkstätten durchgeführt werden.
- 2) Da Airbags zur Sicherheitsausstattung gehören, müssen sie nicht regelmäßig gewartet werden. Jedoch sollten Sie nach 10 Jahren eine Werkstatt aufsuchen, um sie überprüfen oder ersetzen zu lassen.
- 3) Aufgrund von Unterschieden in den Modellkonfigurationen sind einige Service-Punkte möglicherweise nicht auf das von Ihnen erworbene Fahrzeug anwendbar.
- 4) Die GWM ORA haftet nicht für die Folgen einer nicht fristgerechten Wartung des Fahrzeugs durch eine andere Stelle als einem autorisierten Servicepartner oder -Dienstleister.



AN DEN EIGENTÜMER DES GWM ORA-FAHRZEUGS

Ihr neuer GWM ORA wurde bei der Herstellung zum Schutz vor Korrosion behandelt. Zusammen mit dem in diesem Serviceheft beschriebenen Programm bietet Ihnen GWM ORA eine zwölfjährige Garantie ohne Kilometerbegrenzung gegen das Durchrosten der Karosserieteile oder der Karosseriestruktur von innen nach außen (siehe Bedingungen).

Die Einhaltung dieses Programms verlängert nicht nur die Lebensdauer Ihres Fahrzeugs, ein lückenlos geführtes Serviceheft steigert auch den Wiederverkaufswert des Fahrzeugs. Es ist daher von Vorteil, wenn Sie sich ein paar Minuten Zeit nehmen, um sich mit den Garantiebedingungen vertraut zu machen.

Auch wenn diese Garantie nach zwölf Jahren abläuft, empfehlen wir Ihnen dringend, weiterhin in den vorgeschriebenen Abständen Karosserie-Inspektionen/Services durchführen zu lassen, um die Lebensdauer Ihres Fahrzeugs und seinen Wiederverkaufswert zu erhöhen.

PFLEGE UND WARTUNG DER KAROSSERIE

Ihr Fahrzeug wurde mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit konstruiert. Durch regelmäßige Pflege und Wartung wird die Wirksamkeit des Korrosionsschutzes dauerhaft gewährleistet.

Die nachstehenden Empfehlungen sollten daher befolgt werden:

- Reinigen und polieren Sie das Fahrzeug regelmäßig und beheben Sie eventuelle Kratzer oder Schrammen im Lack.
- Entfernen Sie festsitzenden Schmutz und reinigen Sie die Innenseiten der Radkästen regelmäßig mit Wasser.
- Die Unterseite des Fahrzeugs und die Radkästen sollten mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise nach dem Winter, gründlich gereinigt werden.
- Reinigungszusätze, die starke Lösungsmittel oder Petroleum enthalten, sollten nicht verwendet werden.

12 JAHRE DURCHROSTUNGSGARANTIE

BEDINGUNGEN

GARANTIEZEIT

GWM ORA garantiert hiermit den Schutz des in diesem Serviceheft angegebenen Fahrzeugs gegen Durchrostung an den Karosserieblechen oder der Karosseriestruktur von innen nach außen für einen Zeitraum von zwölf Jahren ohne Kilometerbegrenzung ab dem Datum der Erstzulassung oder dem Datum der Erstbenutzung, je nachdem, was zuerst eintritt, gemäß den in diesem Serviceheft dargelegten Bestimmungen und Bedingungen.

KAROSSERIE-SERVICE

Das Fahrzeug muss in den folgenden Intervallen von einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner oder einer anerkannten Kundendienststelle einer Inspektion unterzogen werden, gegebenenfalls unter ausschließlicher Verwendung von Materialien, die von GWM ORA zugelassen sind, oder von gleichwertiger Qualität.

- 1) 24 Monate nach der Erstzulassung
- 2) 48 Monate nach der Erstzulassung
- 3) 72 Monate nach der Erstzulassung
- 4) 96 Monate nach der Erstzulassung
- 5) 120 Monate nach der Erstzulassung
- 6) 144 Monate nach der Erstzulassung

Jede dieser Inspektionen muss innerhalb von 2 Monaten vor oder nach dem Jahrestag der Fahrzeugzulassung durchgeführt werden.

Die Kosten für Inspektion und Service gehen zu Lasten des Kunden zu dem zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung geltenden Tarif.

(Einzelheiten erfahren Sie bei einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner).

Werden die Karosseriearbeiten nicht innerhalb der angegebenen Frist durchgeführt, erlischt die Garantie und kann nicht durch eine spätere Wartung wiederhergestellt werden.

REKLAMATIONSVERFAHREN

Wenn ein Eigentümer einen Anspruch im Rahmen der Garantie geltend machen möchte, muss das Fahrzeug und dieses Serviceheft innerhalb von dreißig Tagen nach Auftreten des Korrosionsschadens einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner übergeben werden. Der Servicepartner wird dann die von ihm für angemessene Maßnahmen ergreifen.

GWM ORA haftet nicht für zusätzliche Rostschäden, die dadurch entstehen, dass der Eigentümer das Fahrzeug nicht innerhalb der 30-Tage-Frist zu einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner bringt.



KAROSSERIE-INSTANDSETZUNG UND / ODER -AUSTAUSCH

Sollten Teile der Karosserie, die unter diese Garantie fallen, ausgetauscht oder in irgendeiner Weise verändert werden, so müssen diese Teile innerhalb von 14 Tagen nach dem Austausch oder der Veränderung von einem autorisierten GWM ORA-Servicepartner behandelt werden. Die Kosten für eine solche Behandlung trägt der Fahrzeugeigentümer, es sei denn, die Reparatur oder der Austausch erfolgt im Rahmen dieser Garantie; in diesem Fall trägt die GWM ORA die Kosten für die Behandlung.

Werden solche Teile des Fahrzeugs nicht mit von GWM ORA zugelassenen Materialien oder mit Teilen von zertifizierter gleichwertiger Qualität behandelt, erlischt die Garantie für die reparierten, ausgetauschten oder veränderten Komponenten.

EINSCHRÄNKUNGEN

Die Haftung der GWM ORA im Rahmen dieser Garantie ist auf folgende Fälle beschränkt:

- a) Reparatur bzw. Austausch von Teilen, die von Korrosionsschäden betroffen sind, wenn dies von der GWM ORA für notwendig erachtet wird, wobei die Reparatur von einer von der GWM ORA autorisierten Werkstatt durchgeführt wird.
- b) Die Kosten für die Behandlung solcher Reparaturen oder ausgetauschter Teile.
- c) Die maximale Gesamthaftung der GWM ORA für alle im Rahmen dieser Garantie geltend gemachten Ansprüche übersteigt nicht zwei Drittel des Handelswerts des Fahrzeugs, wie er im Marktwert zum Zeitpunkt der Reparatur angegeben ist. Nach Zahlung des Höchstbetrages erlischt diese Garantie.

Die GWM ORA haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden, gleich welcher Art.

AUSSCHLUSS

Diese Garantie ist nicht anwendbar auf:

- a) Alle Fahrzeuge, die für Motorsportwettbewerbe eingesetzt werden oder die anormalen Betriebsbedingungen ausgesetzt sind.
- b) Korrosionsschäden an Fahrzeugen, die unter Bedingungen eingesetzt werden, die sie anfällig für eine beschleunigte Korrosion machen, z. B. durch den Kontakt mit Säuren, Salzen, chemischen oder korrosiven Substanzen.
- c) Korrosionsschäden an Aufhängungskomponenten, blanken Teilen, Befestigungsteilen und anderen mechanischen Teilen.
- d) Schäden, die durch äußere Korrosion oder Eindringen von Korrosion in den Lack verursacht werden.
- e) Rostschäden an Teilen des Fahrzeugs, die bauartbedingt nicht vor Korrosion geschützt werden können.
- f) Abschürfungen und Steinschläge, die nicht beseitigt oder repariert werden, können erhebliche Schäden verursachen, die nicht durch die Garantie abgedeckt sind. Es ist unbedingt erforderlich, dass solche Mängel so schnell wie möglich behoben werden.

ALLGEMEINES

Diese Garantie ist übertragbar, Sie werden jedoch bei einem Eigentümerwechsel gebeten Ihren nächst gelegenen GWM ORA-Servicepartner darüber zu informieren.

Diese Garantie gilt zusätzlich zu allen Ihnen gesetzlich zustehenden Regressansprüchen und beeinträchtigt oder beschränkt in keiner Weise Ihre gesetzlichen Rechte.

